

**78/AB**  
**vom 17.01.2025 zu 108/J (XXVIII. GP)**  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.857.716

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 108/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch und weiterer Abgeordneter** betreffend **Kosten-Schock: Diese Kassen-Leistung beim Zahnarzt ist gestrichen** wie folgt:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt wurde, welche der Anfragebeantwortung zugrunde gelegt wurde.

**Frage 1:**

- *Sind Sie als zuständiger Gesundheitsminister über den Abbruch der Verhandlungen zwischen der Gesundheitskasse ÖGK und der Österreichischen Zahnärztekammer über den Ersatz der ab 2025 EU-weit verbotenen Amalgamfüllungen informiert und wenn ja seit wann?*
  - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie als zuständiger Gesundheitsminister unternehmen, um hier eine Wiederaufnahme der Verhandlungen anzuregen bzw. zu unterstützen?*

Mein Ressort ist seit 6. Dezember 2024 über den damaligen Abbruch der Verhandlungen zwischen der Sozialversicherung und der Österreichischen Zahnärztekammer informiert. Mittlerweile ist jedoch zwischen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,

Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Zahnärztekammer eine Einigung über Amalgamersatzfüllungen erfolgt.

Es ist grundsätzlich in der Ingerenz der als Selbstverwaltungskörper organisierten Sozialversicherungsträger sowie der Österreichischen Zahnärztekammer gelegen, die mit der Sozialversicherung konkret verrechenbaren zahnärztlichen Leistungen zu definieren. Mir selbst kommt keine Möglichkeit zur bestimmenden Einflussnahme auf die Vertragsverhandlungen zu.

**Frage 2:**

- *Welche Ersatzlösungen für die ab 2025 EU-weit verbotenen Amalgamfüllungen schlagen Sie als zuständiger Gesundheitsminister gemeinsam mit den zuständigen Experten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) vor?*

Bei der Erstellung des zahnärztlichen Leistungskataloges handelt es sich um eine zwischen Sozialversicherung und Zahnärztekammer auszuhandelnde Angelegenheit.

**Frage 3:**

- *Welche Ersatzlösungen für die ab 2025 EU-weit verbotenen Amalgamfüllungen sind Ihnen als zuständigem Gesundheitsminister bzw. sind Ihren Experten des BMSGPK auf EU-Ebene bzw. in anderen EU-Staaten bzw. auch Drittstaaten bekannt?*

Der Dachverband führt zu dieser Frage aus, dass in Deutschland im Seitenzahnbereich mit Inkrafttreten des Amalgamverbotes selbstadhäsive Materialien Gegenstand der neuen vertragszahnärztlichen Versorgung sind – dazu zählen auch Glasionomerzemente (GIZ) und Alkasite sowie auch Bulkfill-Komposite.

**Frage 4:**

- *Wie sehen Sie als zuständiger Gesundheitsminister grundsätzlich die Kassenvertragssituation und die Abgeltung der Leistungen durch die Sozialversicherungsträger im Bereich der Zahnmedizin in Hinsicht auf Kostenwahrheit und Kostenklarheit und das Verhalten der Sozialversicherungsfunktionäre gegenüber den österreichischen Zahnärzten?*

Die derzeit bestehenden Verträge stellen das Verhandlungsergebnis zwischen der Zahnärztekammer und den Sozialversicherungsträgern dar. Wie bereits ausgeführt, ist für mein Ressort sowie auch für mich hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bzw. Änderung der zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Zahnärztekammer abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen keine Zuständigkeit gegeben. Insgesamt gesehen kann das Honorierungsniveau der Kassenleistungen jedoch als „gut“ bewertet werden. So liegt beispielsweise der Tarif für Kompositfüllungen im Frontzahnbereich in Österreich deutlich über jenem in Deutschland.

Angemerkt wird, dass Vertragszahnärzt:innen neben den Kassenleistungen in der Regel auch Privateleistungen anbieten und die Honorare für diese entsprechend selbst gestalten. Die Kosten einer Zahnarztpraxis werden somit durch den Gesamtumsatz aus Kassen- und Privateleistungen gedeckt.

#### **Fragen 5 und 6:**

- *Wie hoch waren die Kosten für die zahnmedizinische Gesundheitsversorgung für Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und ausländische Justizhäftlinge jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 laufend, die von den österreichischen Sozialversicherungsträgern bzw. aus dem Bundesbudget abgegolten werden mussten?*
- *Sehen Sie für die unter Frage 5 angesprochenen Personengruppen ein entsprechendes Einsparungspotential bei den Kosten für die zahnmedizinische Versorgung?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die ÖGK gab folgende Beträge bekannt:

<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
€ 165.119,10	€ 186.609,40	€ 241.109,02	€ 344.219,65	€ 239.329,25

Aus Sicht der Sozialversicherung kann kein Unterschied bei der Versorgung der Versicherten gemacht werden. Alle Versicherten sind nach dem Gesetz gleich zu behandeln und haben daher Anspruch auf die gleichen Leistungen. Entscheidend ist lediglich das Bestehen des Versicherungsschutzes. Es besteht daher auch kein Einsparungspotenzial in Bezug auf bestimmte Personengruppen.

Justizhäftlinge unterliegen nicht dem gesetzlichen Sozialversicherungssystem. Für sie liegt daher kein Zahlenmaterial vor.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

